

Der Landrat verwies auf die Beschlussvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt sowie auf den Antrag und die Anfrage des Abg. Dr. Fleck.

Abg. Tandler bemerkte, dass die Bestellung eines Leiters bzw. einer Leiterin des Prüfungsamtes eine besondere Aufgabe sei. Dies werde in den Erläuterungen der Beschlussvorlage nochmals gesetzlich begründet. Mit der Abberufung des Leiters des Prüfungsamtes und der Bestellung der neuen Leiterin habe man kein Problem. Es gebe jedoch viele neue Kolleginnen und Kollegen im Kreistag, die Frau Böker nicht kennen würden. Deswegen sei es sinnvoll, dass Frau Böker sich ihnen vorstelle.

Auf Antwort des Landrates, dass Frau Böker urlaubsbedingt nicht anwesend sei, bat Abg. Tandler, den Tagesordnungspunkt 4 „Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Prüfungsamtes“ zu vertagen, um den Kolleginnen und Kollegen Gelegenheit zu geben, Frau Böker kennen zu lernen. In diesem Zusammenhang betonte Abg. Tandler, dass die Bedeutung dieses Amtes immens wichtig sei, sodass es die Gelegenheit einer Vorstellung durch Frau Böker geben solle.

Abg. Dr. Bieber bemerkte dazu, dass die Fraktionen, die Frau Böker persönlich kennenlernen möchten, dies dem Kreistagsbüro mitteilen können. So gebe es die Möglichkeit, dass Frau Böker sich in diesen Fraktionen vorstelle.

Dies sei wesentlich produktiver als eine Vorstellung in der nächsten Kreistagssitzung mit einem „Frage/Antwort-Szenario“.

Hinsichtlich der Anfrage des Abg. Dr. Fleck zu diesem Tagesordnungspunkt schlug der Landrat vor, eine entsprechende Antwort der Niederschrift beizufügen.

Hinweis des Schriftführers:

*Die Anfrage des Abg. Dr. Fleck ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.*

Der Abg. Dr. Fleck stimmt dem zu und ergänzte, dass sich zudem eine Frage über die Einhaltung der 2-Jahresfrist zwischen einer letzten Beförderung und dem Eintritt in den Ruhestand ergeben habe. Seiner Ansicht nach würde diese Frist bei einer Abberufung zum 30.09.2015 nicht eingehalten und bat hierzu ebenfalls um Beantwortung.

Antwort der Verwaltung:

*Die vorzeitige Bestellung von Frau Böker zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes vor dem 31.01.2016 ist vorgesehen, da der bisherige Leiter, Herr Dellbrügge, noch über Resturlaub und Mehrstunden verfügt, die abgebaut werden sollen. Er scheidet damit tatsächlich früher aus. Da die bisherige dreiköpfige Leitung des Amtes (Amtsleiter, zwei Abteilungsleiter) innerhalb einer Frist von 18 Monaten in eine zweiköpfige Amtsleitung mit neuen Personen ausgetauscht wird, ist eine gewisse Einarbeitungs- und damit Überlappungszeit notwendig.*

*Herr Ltd. KVD Dellbrügge erleidet keinen Versorgungsnachteil nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW, wenn er vor dem 31.01.2016 als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abberufen wird. Bei dieser Entscheidung des Kreistages geht es um die kommunalverfassungsrechtliche Bestellung des Leiters des Prüfungsamtes nicht um den besoldungsrechtlichen Status des Beamten, der dadurch weder verändert wird, noch verändert werden kann.*

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Bestellung zur Leitung des Prüfungsamtes bat der Abg. Skoda um Erläuterung, falls der Ltd. KVD Dellbrügge zum 30.09.2015 aus dem Dienst ausscheide und eine neue Bestellung erst im Dezember 2015 erfolge.

Ltd. KVD Carl stellte klar, dass der Ltd. KVD Dellbrügge erst zum 31.01.2016 formal aus dem Dienst ausscheide. Die Verwaltung werde einen Weg finden, dass die Bestellung erst nach der Entscheidung in der Kreistagssitzung im Dezember erfolge.

Schließlich ließ der Landrat über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Vertagung des Tagesordnungspunktes abstimmen.